

28. Mai 2008

Tagesschulverordnung (TSV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf die Artikel 14d Absatz 5, 14e Absatz 2, 14f Absatz 3, 14h Absatz 3, 17 Absatz 3 Buchstabe b
und 74 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG [BSG 432.210]),
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:

1. Gegenstand

Art. 1

Diese Verordnung regelt im Zusammenhang mit Tagesschulen

- a die genügende Nachfrage für die Tagesschulangebote,
- b die Ausbildung des Personals,
- c den Betreuungsschlüssel,
- d den Standort und die Räumlichkeiten,
- e das Qualitätsmanagement,
- f die Normlohnkosten, das Anmelde- und Abrechnungsverfahren,
- g die Gebühren.

2. Genügende Nachfrage für die Tagesschulangebote

Art. 2

¹ Die Gemeinden haben ein Tagesschulangebot zu führen, wenn dafür eine verbindliche Nachfrage von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern besteht.

² Sie erheben den Bedarf an Tagesschulangeboten einmal pro Jahr.

3. Ausbildung des Personals

Art. 3

Leitung

Die Leitung der Tagesschulangebote ist durch eine Person mit abgeschlossener pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung wahrzunehmen.

Art. 4

Betreuerinnen und Betreuer

¹ Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler erfolgt in Tagesschulangeboten mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal.

² Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in Tagesschulangeboten mit tiefen pädagogischen Ansprüchen kann durch Personen erfolgen, die über die notwendige Eignung und Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen.

³ Die Ausbildung oder Erfahrung der Betreuerinnen und Betreuer hat dem Alter der Schülerinnen und Schüler zu entsprechen.

4. Betreuungsschlüssel

Art. 5

¹ Für die Betreuung von zehn Schülerinnen und Schülern ist mindestens eine Betreuungsperson einzusetzen.

² Für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Betreuungsbedürfnissen können zusätzliche Betreuungspersonen eingesetzt werden.

³ Für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Tagesschulangeboten gemäss Artikel 4 Absatz 1 hat mindestens eine der im Betrieb anwesenden Betreuerinnen und Betreuer über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung zu verfügen.

5. Standort und Räumlichkeiten

Art. 6

¹ Der Standort, die Räume, die Einrichtung und die Umgebung müssen sich für das Tagesschulangebot eignen und den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schulstufe entsprechen.

² Es ist ausreichend Raum für Verpflegung, Hausaufgaben, Gemeinschaftsaktivitäten, Rückzugsmöglichkeiten und Aktivitäten im Freien vorzusehen. In der Regel müssen mindestens zwei Räume vorhanden sein.

³ Die Bau-, Hygiene- und Brandschutzvorschriften sind zu beachten.

6. Qualitätsmanagement

Art. 7

¹ In Tagesschulangeboten ist ein Qualitätsmanagement zu betreiben.

² Das Qualitätsmanagement beinhaltet mindestens ein schriftliches Betriebskonzept, das in einem Teil die organisatorischen und in einem anderen Teil die pädagogischen Grundsätze festhält.

³ Der organisatorische Teil umfasst insbesondere die Verantwortlichkeiten, die Betriebsorganisation, die Personalführung, die Zusammenarbeit mit der Schule, die Ernährungsgrundsätze und die Finanzierung.

⁴ Der pädagogische Teil umfasst insbesondere die Grundsätze, Ziele und Vorgehensweisen der Betreuung, der Bildung und der Erziehung der Schülerinnen und Schüler in Tagesschulangeboten.

⁵ In Tagesschulangeboten sind die ernährungswissenschaftlichen Grundsätze für eine ausgewogene und den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler entsprechende Ernährung zu beachten.

7. Normlohnkosten, Anmelde- und Abrechnungsverfahren

Art. 8

Normlohnkosten

¹ Die Normlohnkosten für die Betreuung je Kind und Stunde betragen

a 9.87 Franken für Tagesschulangebote gemäss Artikel 4 Absatz 1, [Fassung vom 18. 1. 2012]

b 4.94 Franken für Tagesschulangebote mit tiefen pädagogischen Ansprüchen. [Fassung vom 18. 1. 2012]

² Die Normlohnkosten für eine Betreuungsstunde von Kindern mit besonderen Massnahmen oder besonderen Betreuungsanforderungen können bis zum eineinhalbfachen Ansatz von Absatz 1 Buchstabe *a* betragen.

³ Bei der Berechnung des lastenausgleichsberechtigten Betrags werden höchstens die Normlohnkosten für acht Stunden [Fassung vom 18. 1. 2012] pro Tag und 195 Tage pro Jahr abgegolten.

⁴ Die Erziehungsdirektion kann die Normlohnkosten für die Betreuung jeweils auf Schuljahresbeginn im Umfang der vom Regierungsrat für das Kantonspersonal beschlossenen Anhebung der Gehälter anpassen.

Art. 9

Anmelde- und Abrechnungsverfahren

¹ Die Gemeinden melden dem Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) die neuen und erweiterten Tagesschulangebote sowie die pädagogischen Ansprüche der Tagesschulangebote bis spätestens zwei [Fassung vom 18. 1. 2012] Monate vor Beginn des Schuljahrs.

² Sie melden dem AKVB die geleisteten Betreuungsstunden und die Normlohnkosten gemäss Artikel 8 Absatz 1 bis spätestens zwei Monate nach Abschluss des Schuljahrs.

³ Bei der Berechnung des lastenausgleichsberechtigten Betrags werden die von der Gemeinde

erwirtschafteten Elterngebühren für die Betreuung von den Normlohnkosten abgezogen. *[Fassung vom 18. 1. 2012]*

⁴ Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion zahlt den Gemeinden den lastenausgleichsberechtigten Betrag in zwei Raten pro Schuljahr aus, wobei die Auszahlung der ersten Rate höchstens 80% des eingereichten Budgets beträgt. *[Entspricht dem bisherigen Absatz 3]*

8. Gebühren

Art. 10

Allgemeines

¹ Die Gemeinden erheben für die vereinbarten Betreuungsstunden der Tagesschulangebote Gebühren von den Eltern.

² Sie können von den Eltern zusätzlich eine Gebühr für die Mahlzeiten erheben.

³ Die Gemeinden tragen die Transportkosten zwischen dem Schulort und dem Ort der Tagesschulangebote.

Art. 11

Bemessung

¹ Die Gebühren für die Betreuung bemessen sich nach

- a* dem Einkommen und Vermögen der obhutsberechtigten Eltern,
- b* der Familiengrösse und
- c* den Normkosten.

² Der Gebührenansatz wird pro Betreuungsstunde festgelegt.

³ Die Gebühren werden jeweils auf Schuljahresbeginn neu festgesetzt. *[Eingefügt am 18. 1. 2012]*

Art. 12

Massgebendes Einkommen

¹ Das für die Berechnung der Gebühr massgebende Jahreseinkommen der Eltern, die mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, umfasst *[Absatz 1 Fassung vom 18. 1. 2012]*

- a* den Nettolohn gemäss Lohnausweis,
- b* das steuerpflichtige Ersatzeinkommen,
- c* die erhaltenen Unterhaltsbeiträge,
- d* fünf Prozent des Nettovermögens (Bruttovermögen abzüglich Schulden),
- e* den in der Steuererklärung ausgewiesenen Geschäftsgewinn (Durchschnitt der vergangenen drei Jahre),
- f* Familienzulagen, soweit sie nicht bereits im Nettolohn enthalten sind.

² Zur Ermittlung des massgebenden Einkommens sind die Verhältnisse des Vorjahrs zu berücksichtigen. *[Fassung vom 18. 1. 2012]*

³ Wenn das Einkommen des laufenden Jahres voraussichtlich um mehr als 20 Prozent tiefer ist als das Vorjahreseinkommen, ist auf Antrag der Eltern ab Eintritt der Änderung auf das reduzierte Einkommen abzustellen. *[Fassung vom 18. 1. 2012]*

⁴ Vom massgebenden Einkommen abzuziehen sind Unterhaltsbeiträge, an geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen getrennt lebenden Elternteil für die unter dessen Obhut stehenden Kinder.

⁵ Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern werden die beiden Einkommen zusammengerechnet. Bei Konkubinatspaaren ohne gemeinsame Kinder erfolgt die Zusammenrechnung erst nach fünf Jahren faktischen Zusammenlebens.

Art. 13

Nachweis

¹ Die Eltern haben das massgebende Einkommen nachzuweisen.

² Bei fehlenden Angaben zur Einkommens- und Vermögenssituation wird die maximale Gebühr erhoben.

Art. 14

Abzüge *[Fassung vom 18. 1. 2012]*

¹ Vom massgebenden Einkommen abgezogen werden kann pro Familienmitglied ein Pauschalbetrag von *[Absatz 1 Fassung vom 18. 1. 2012]*

- a 3640 Franken bei einer Familiengrösse von drei Personen,
- b 5710 Franken bei einer Familiengrösse von vier Personen,
- c 6750 Franken bei einer Familiengrösse von fünf Personen,
- d 7270 Franken bei einer Familiengrösse von sechs oder mehr Personen.

² Massgebend ist die Anzahl der im gleichen Haushalt lebenden Familienmitglieder (Eltern und Kinder, denen gegenüber sie unterstützungspflichtig sind).

³ Kinder, die nicht im gleichen Haushalt leben, werden mitgezählt, sofern für sie der Kinderabzug gemäss Artikel 40 Absätze 3 und 4 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG *[BSG 661.11]*) zulässig ist.

Art. 15

Gebührenansatz

¹ Der Minimalansatz beträgt 0.72 Franken *[Fassung vom 18. 1. 2012]* je verrechenbare Betreuungsstunde.

² Der Maximalansatz beträgt je verrechenbare Betreuungsstunde

- a 11.53 Franken für Tagesschulangebote gemäss Artikel 4 Absatz 1, *[Fassung vom 18. 1. 2012]*
- b 5.76 Franken für Tagesschulangebote mit tiefen pädagogischen Ansprüchen. *[Fassung vom 18. 1. 2012]*

³ Bis zu einem massgebenden Einkommen von 41 210 Franken wird der Minimalansatz erhoben; ab einem massgebenden Einkommen von 153 720 Franken wird der Maximalansatz erhoben. *[Fassung vom 18. 1. 2012]*

⁴ Die Gebühr für eine Betreuungsstunde wird linear zwischen dem Minimal- und dem Maximalansatz entsprechend dem massgebenden Einkommen unter Einbezug allfälliger Abzüge festgelegt. *[Fassung vom 18. 1. 2012]*

⁵ Die Erziehungsdirektion kann die Gebühren jeweils auf Schuljahresbeginn im gleichen Umfang wie die Normlohnkosten gemäss Artikel 8 Absatz 4 anpassen.

Art. 16

Berechnungsformel

Die Berechnung der für ein Kind pro Betreuungsstunde zu erhebenden Gebühr erfolgt gemäss der Formel im Anhang 1.

Art. 17

Tiefere Gebühren

¹ Die Gemeinden können für die Tagesschulangebote tiefere Gebühren als in dieser Verordnung vorgeschrieben von den Eltern verlangen.

² Erheben die Gemeinden tiefere Gebühren von den Eltern, haben sie die Differenz zum Ertrag, den sie hätten, wenn sie Gebühren gemäss dieser Verordnung erheben würden, selber zu tragen.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 18

Ausbildungen von Leiterinnen und Leitern

Leiterinnen und Leiter von Tagesschulangeboten, die über keine abgeschlossene pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen, haben diese bis spätestens 1. August 2012 zu absolvieren.

Art. 19

Tagesschulen, Mittagstische und Tageshorte nach der Sozialhilfegesetzgebung

Für diejenigen Tagesschulen, Mittagstische und Horte, die weiterhin nach den Bestimmungen der Sozialhilfegesetzgebung geführt werden, gelten die bisherigen Bestimmungen der Sozialhilfegesetzgebung, insbesondere die bisherigen Artikel 15, 17 bis 19, 22, 24, 30, 39, 41, 47, 51 und 53 der Verordnung vom 4. Mai 2005 über die Angebote der sozialen Integration vom 4. Mai 2005 (ASIV [BSG 860.113]), längstens aber bis zur Beendigung der von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ausgestellten Ermächtigung.

Art. 20

Änderung eines Erlasses

Die ASIV, mit der Änderung vom 23. April 2008, wird wie folgt geändert [BSG 860.113]:

Art. 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Bern, 28. Mai 2008

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Gasche*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang 1 [Fassung vom 18. 1. 2012]

zu Artikel 16

Die Formel zur Berechnung der für ein Kind je Betreuungsstunde zu erhebenden Gebühr lautet:

$$\text{Gebühr} = \frac{\text{Mata} - \text{Mita}}{\text{MaxmE} - \text{MinmE}} \times (\text{ME} - \text{MinmE}) + \text{Mita}$$

Mata =
Maximaltarif

Mita =
Minimaltarif

MaxmE =
Maximales massgebendes Einkommen

MinmE =
Minimales massgebendes Einkommen

ME =
Massgebendes Einkommen

Anhang 2

28.5.2008 V

BAG 08–64, in Kraft am 1. 8. 2008

Änderungen

3.9.2008 V

BAG 08–98, in Kraft am 1. 8. 2008

22.4.2009 V

BAG 09–48, in Kraft am 1. 8. 2009

18.1.2012 V

BAG 12–20, in Kraft am 1. 8. 2012